

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 25. Juni 2024

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2024-108
6.3	Mobilität und Verkehr	
6.3.1	Signalisationen und Markierungen	
	Mitwirkung Täusiweg/Täusistrasse - Festsetzung Massnahmen	

Ausgangslage

Vor Jahrzehnten waren die beiden Strassenstücke Parz. Nr. 5188 und 5186 in Privatbesitz (Teilstücke im Plan rot eingezeichnet). Seit 1988 bestand auf den beiden Parzellen je ein audienzrichterliches Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder. 1993 wurden die Strassen in Gemeindebesitz überführt, weshalb die privatrechtlichen Fahrverbote grundsätzlich nicht mehr gültig waren. Bei der Parz. Nr. 5186 wurde das Fahrverbot aufgrund einer Baustelle (Neubau Werkleitungen Bergacherweg – Täusistrasse) im Jahre 2010 entfernt, damit die Durchfahrt für die Anwohnenden während der Bauzeit gewährleistet war. Bei der Parz. Nr. 5188 wurde die Signalisation erst im Frühling/Sommer 2023 demontiert.



Die schmalen Strassenstücke beschäftigen die Anwohnenden seit Jahren. Es wurden immer wieder Vorstösse zuhanden der Gemeinde eingebracht, dass die Durchfahrt für Motorwagen eingeschränkt werden soll, beispielsweise mittels Fahrverbots, Gatterschranken oder Pfosten. Andererseits gibt es Anwohnende, die ein grosses

Bedürfnis haben die Strassen zu befahren (vor allem das Teilstück Kat. Nr. 5186), da sie beispielsweise einen Garagenplatz auf der anderen Seite des Strassenstücks haben etc.

Anfangs 2010 wurde folgender Signalisations-Antrag von Seiten Abteilung Sicherheit an den Gemeinderat ausgearbeitet:

- Verbindungsweg Täusistrasse – Bergacherweg, Kat. Nr. 5186
Aus Richtung Bergacherweg (nach Wendeplatz): Hinweissignal «Sackgasse»
Aus Richtung Täusiweg: Gatterschranken
- Verbindungsweg Täusistrasse – Bergacherstrasse, Kat. Nr. 5188
Aus Richtung Bergacherstrasse: Gatterschranken
Aus Richtung Täusistrasse; Hinweissignal «Sackgasse»

Der Gemeinderat hat den Entscheid jedoch sistiert, da im Sommer 2010 die Erneuerung der Werkleitungen auf dem Bergacherweg – Täusistrasse geplant waren, sowie 2-3 Jahre später die Sanierung der Tunnelstrasse bevorstand. Zudem begann im Frühling 2016 eine länger andauernde Baustelle der SBB (Werkleitungen und Gleisersatzbau), welche über die Tunnelstrasse verlief, weshalb den Anwohnenden im Täusiquartier erneut die Durchfahrt über den Bergacherweg zu gewährleisten war.

Seit Sanierungsende kamen von Seiten der Anwohnenden wieder verschiedene Anregungen zuhanden Gemeinde. Wiederholt wurden verschiedene Abklärungen unter anderem mit Einbezug der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei getätigt.

Im Herbst 2022 wurden auf dem Teilstück Täusistrasse/Bergacherstrasse (Parz. Nr. 5188) provisorisch zwei Pfosten gesetzt, da immer wieder Fahrzeuge das Teilstück befuhren und Schäden an der Einrichtung (Gartenzaun, Mauer etc.) hinterliessen, da die Fahrzeuge zu weilen zu breit für das schmale Strassenstück waren. Mit der Setzung der Pfosten ist das schmale Strassenstück grundsätzlich nur noch als Velo- und Gehweg nutzbar, was aus Sicht der Abteilung Sicherheit für dieses Strassenstück ausreichend erschien.

Nachdem die Pfosten installiert waren, kamen einige Rückmeldungen aus der Bevölkerung, welche eine Gleichbehandlung der Strasse Täusiweg/Bergacherweg (Parz. Nr. 5186) forderten.

Aufgrund der langjährig anhaltenden Diskussion bezüglich Signalisation rund um die beiden Parzellen Nr. 5186 und 5188 entschied sich die Abteilung Sicherheit eine Mitwirkung bei der Bevölkerung zu starten, um sämtliche Meinungen zu den verschiedenen möglichen Varianten abzuholen. Die öffentliche Mitwirkung fand von Juni bis Juli 2023 statt.

Der Gemeinderat hat mit Grundsatzentscheid Nr. 2024-10 vom 23. Januar 2024 von der Auswertung der Umfrage Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen mit folgenden Massnahmen festgelegt.

1. Der Verbindungsweg Täusistrasse – Bergacherweg, Kat. Nr. 5186 soll weiterhin offen und für Motorfahrzeuge zugänglich bleiben. Die Maximalbreite soll auf 2.2 m beschränkt werden.
2. Der Verbindungsweg Täusistrasse – Bergacherstrasse, Kat. Nr. 5188 soll weiterhin mittels Pfosten nur als Velo- und Gehweg nutzbar sein.
3. Auf eine Gleichbehandlung resp. auf gleiche Massnahme für beide Verbindungswege wird verzichtet.

Die Auswertung wurde mittels Medienmitteilung vom 19. März 2024 der Bevölkerung präsentiert. Der Grundsatzentscheid des Gemeinderats über die künftigen baulichen Massnahmen wurden mittels amtlicher Publikation ebenfalls am 19. März 2024 ausgeschrieben.

Einsprachen

Die Massnahmenumsetzung sowie die öffentliche Planaufgabe wurde gemäss §§ 15 und 16 des Strassengesetzes des Kantons Zürichs ordentlich publiziert. Innert der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingegangen, weshalb nun die Massnahmen durch den Gemeinderat festgesetzt werden können.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Ein gut ausgebautes Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie ein vorbildliches Fuss- und Radwegnetz reduzieren den motorisierten Individualverkehr deutlich.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben

Zusammenstellung der neuen Ausgaben inkl. MWST zulasten der Erfolgsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Pfosten und Signalisation (Material)	1'500.00
Arbeit	500.00
Total	2'000.00

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 2'000.00 sind im Budget 2024 eingestellt.

Die Ausgaben werden der Erfolgsrechnung im Konto 10916.3119.00 (CHF 1'500.00) sowie 19016.3910.00 (CHF 500.00) belastet.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.



Der Antrag stützt sich auf § 15 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG) vom 27. September 1981. Projekte für Gemeindestrassen werden vom Gemeindevorstand festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Bezirksrates, wenn die Erteilung des Enteignungsrechtes erforderlich ist.

Beschluss

1. Folgende Massnahmen werden wie folgt festgesetzt:
 1. Der Verbindungsweg Täusistrasse – Bergacherweg, Kat. Nr. 5186 soll weiterhin offen und für Motorfahrzeuge zugänglich bleiben. Die Maximalbreite ist auf 2.2 m zu beschränken.
 2. Der Verbindungsweg Täusistrasse – Bergacherstrasse, Kat. Nr. 5188 soll weiterhin mittels Pfosten nur als Velo- und Gehweg nutzbar sein.
 3. Auf eine Gleichbehandlung resp. auf gleiche Massnahme für beide Verbindungswege wird verzichtet.
2. Die Abteilung Sicherheit wird ermächtigt und beauftragt, die Ausführung der Massnahmen in Auftrag zu geben.
3. Für die Massnahmen wird eine budgetierte einmalige neue Ausgabe von insgesamt CHF 2'000 zu Lasten der Konten 10916.3119.00 (CHF 1'500.00) sowie 19016.3910.00 (CHF 500.00) der Erfolgsrechnung genehmigt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Sicherheit
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Direktbetroffene/Mitwirkende via Mitwirkungstool durch Publikation des GR-Beschlusses
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Mitwirkung Täusiweg/Täusistrasse - Festsetzung Massnahmen»
 - Archiv

Versand: 2. Juli 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber